Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten und Dienstordnung des Feuerwehr-Corps von Achern

Achern

Karlsruhe, 1853

II. Organisation des Corps

urn:nbn:de:bsz:31-424866

Visual Library

wo die Dienstordnung nicht anders bestimmt — auf dem Sammelplatz des Corps und zwar in vollständiger Dienstkleidung und Ausrüstung zu erscheinen. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse, hat das verhinderte Mitglied seine Entschuldigung schriftlich an den Obmann seiner Abtheilung, welcher dieselbe weiter meldet, zu richten.

b. Die Mannschaft hat den an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten. Dieselben können nur von dem, welcher sie erlassen hat, beziehungsweise von dessen Vorgesetzten, geändert oder widerrufen werden.

c. Alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen und es ist deßhalb Jedem das Sprechen verboten, sobald angetreten ist oder gearbeitet wird.

Die Commandirenden werden ihre Befehle kurz und deutlich geben.

II. Organisation des Corps.

Einrichtung.

§. 6.

Die Acherner Feuerwehr ist militärisch organisirt; sie besteht aus einer Compagnie und folgenden Hauptabtheilungen:

1. Hauptabtheilung: Arbeitsmannschaft, (Einreißer), zur Besorgung der nöthigen Abbrüche, zur Aufstellung der großen Leitern u. s. w.

Sie hat keine Unterabtheilungen.

2. Hauptabtheilung: Rettungsmannschaft, für Rettung von Menschen und deren Eigenthum, sowie für Bedienung der Handspritzen.

Sie besteht:

a. aus den Steigern,

b. aus den Austrägern,

3. Hauptabtheilung: Spritzenmanschaft, zur Bedienung der großen Spritze.

Ihre Unterabtheilungen sind:

a. die Schlauchführer (Klimmer),

b. die eigentliche Spritzenbedienungsmannschaft (Pumper).

Vorgesetzte.

§. 7.

Jede Abtheilung wird von einem Obmann oder seinem Stellvertreter, das ganze Corps von einem Hauptmann oder dessen Stellvertreter befehligt. Dem Commandanten (Hauptmann) sind zwei Adjutanten und ein Signalist beigegeben.

Von den Adjutanten besorgt der eine als ständiger Adjutant die Geschäfte eines Secretärs, wogegen dem zweiten ausschließlich das Quartiermeisteramt (Requisiten- und Kasse-Verrechnung) übertragen ist.

§. 8.

Sämmtliche Vorgesetzte werden aus den Mitgliedern des Corps gewählt und zwar gehen der Commandant, sein Stellvertreter, der erste und zweite Adjutant aus der Wahl der ganzen Vereinsversammlung, die übrigen Vorgesetzten und deren Stellvertreter aus der Wahl der Abtheilungen hervor.

Die Wahl des Commandanten des Corps bedarf jeweils der Bestätigung des Großh. Bezirksamts Achern.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

Nachsicht kann aus erheblichen Gründen die Wählerschaft ertheilen.

Bei allen Wahlen (welche durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden) entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 9.

Das Feuerwehrcorps untersteht dem Großh. Bezirksamte, sein Commandant und die Chargirten sind demselben für den pünktlichen Vollzug seiner Anordnungen verantwortlich.

Beim Eintreffen auf der Brandstätte hat sich der Commandant bei dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter zu melden.

§. 10.

Neben dem Corpscommando besteht für die Leitung und Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten des Corps der Verwaltungsrath, gebildet aus dem Commandanten, seinem Stellvertreter, den beiden Adjutanten und aus drei von der ganzen

Mannschaft gewählten Mitgliedern der Feuerwehr ohne Unterschied des Ranges.

§. 11.

Der Verwaltungsrath hat außer der Vertretung des Corps dem Publikum und den Behörden gegenüber und außer den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besondern Funktionen im Allgemeinen die Befugniß und die Pflicht, den Vollzug der Statuten und der Dienstordnung anzuordnen und zu überwachen.

§. 12.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Commandant.

§. 13.

Der Verwaltungsrath erläßt eine Geschäftsordnung wegen Abhaltung der regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen ꝛc.

Er faßt nach vorheriger collegialischer Berathung seine Beschlüsse, zu deren Gültigkeit erfordert wird, daß wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sind.

Für die Bearbeitung einzelner Geschäfte können auch andere Corpsmitglieder von dem Verwaltungsrathe zu besondern Commissionen oder zu seinen Sitzungen mit berathender Stimme beigezogen werden.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 14.

Die Dienstzeit sämmtlicher Vorgesetzten und der Verwaltungsrathsmitglieder dauert 3 Jahre.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod, Austritt oder Beförderung, findet eine Ersatzwahl für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Der Austretende kann wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, die Wahl für die nächstfolgende Dienstzeit abzulehnen.

Auf die nämliche Dauer von 3 Jahren wird die Dienstverpflichtung sämmtlicher Corpsmitglieder festgesetzt.

Unter besondern Umständen kann jedoch die Entlassung auch früher nachgesucht und vom Aufnahmscollegium ertheilt werden.

Wer nach Ablauf seiner Dienstzeit ferner im Corps bleibt,

übernimmt stillschweigend die Verpflichtung auf weitere drei Jahre.

III. Dienstkleidung und Ausrüstung.

§. 15.

Jedes Mitglied der Feuerwehr muß sich nachbezeichnete Feuerwehr-Dienstkleidung und Ausrüstung, nämlich:

a. Jacke und Beinkleider von Leinwand,
b. Helm,
c. Gütel,
d. Rettungsleine und
e. Beil,

selbst stellen, beziehungsweise für die Gegenstände b. bis e., welche auf Verlangen vom Corps abgegeben werden, den Betrag in die Casse desselben entrichten.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die Ausrüstung besonders brauchbarer, aber mittelloser Männer auf Rechnung des Corps, dessen Eigenthum sie bleibt, zu übernehmen.

§. 16.

Im Falle des Todes oder unfreiwilligen nicht selbst verschuldeten Austrittes eines Vereinsmitgliedes können die in §. 15 b bis e bezeichneten Ausrüstungsgegenstände dem Feuerwehrcorps gegen Ersatz des von dem Verwaltungsrathe in Rücksicht auf den Zustand dieser Gegenstände zur Zeit der Abgabe festzustellenden Werthes zurückgegeben werden.

§. 17.

Sämmtliche Lösch- und Rettungsgeräthschaften, seien sie Eigenthum des Corps oder der hiesigen Stadtgemeinde, sollen fortwährend mit Sorgfalt in gutem Stande erhalten werden.

§. 18.

Bei allen die Lösch- und Rettungsgeräthschaften und Einrichtungen betreffenden Fragen, welche die Gemeindekasse berühren, hat sich der Verwaltungsrath vorher mit der Gemeindebehörde zu benehmen.